

**Öffentlich rechtliche Vereinbarung  
über die Durchführung von Anschriftenänderungen in Fahrzeugscheinen  
durch die Meldebehörden der kreisangehörigen Gemeinden**

Der Landkreis Alzey-Worms

und

die Verbandsgemeinden Alzey-Land, Eich, Monsheim, Westhofen, Wöllstein, Wörrstadt,  
sowie die verbandsfreien Gemeinden Alzey und Osthofen

schließen die nachfolgende öffentlich rechtliche Vereinbarung.

**§ 1 Vereinbarungsgegenstand**

§ 27 Abs. 1 der Straßenverkehrszulassungsordnung enthält die Verpflichtung, daß die Angaben im Fahrzeugschein ständig den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen müssen. Meldepflichtig sind der Eigentümer eines Fahrzeugs und, wenn dieser nicht gleichzeitig Halter ist, auch dieser.

Zur Erleichterung dieser Anschriftenänderungen für die Betroffenen und besseren Aktualisierung des Fahrzeugregisters regelt diese Vereinbarung die Durchführung dieser Änderungen durch die Meldebehörden.

**§ 2 Verfahren**

Bei Ummeldungen innerhalb des Landkreises Alzey-Worms ist der Anmeldende von der Meldebehörde darauf hinzuweisen, daß die Anschriftenänderung gemäß § 27 STVZO auch im Fahrzeugschein vorzunehmen ist. Dies kann entweder bei der Kfz-Zulassungsstelle der Kreisverwaltung oder der Meldebehörde erfolgen.

Erfolgt die Änderung durch die Meldebehörde ist der von der Bundesdruckerei für die Anschriftenänderung im Personalausweis vorgesehene Adressaufkleber zu verwenden und im entsprechenden Feld des Fahrzeugscheines durch Überkleben der alten Anschrift anzubringen. Die Änderung ist mit Dienstsiegel, Datum und Handzeichen als amtlich erfolgt zu kennzeichnen.

Eine Kopie der Vorderseite des geänderten Fahrzeugscheines ist unverzüglich der Kfz-Zulassungsstelle der Kreisverwaltung zuzuleiten. Dies kann auch per Fax erfolgen.

### **§ 3 Kostenregelung**

Für die Änderung des Fahrzeugscheines ist derzeit eine Gebühr von 10,20 € (20,--DM) nach der Gebührennummer 225 und die KBA-Gebühr von 0,50 € (1,--DM) nach der Gebührennummer 125 des Gebührentarifs für Maßnahmen im Straßenverkehr, insgesamt also 10,70 € (21,--DM) zu erheben.

Von der zu erhebenden Gebühr sind an den Landkreis die KBA-Gebühr in voller Höhe und 50% der Gebühr nach Gebührennummer 225 abzuführen (zur Zeit insgesamt 5,60 € (11,--DM)).

Bei einer Gebührenänderung wird der prozentuale Verteilungsschlüssel auf den neuen Gebührensatz angewandt.

Bei einer grundlegenden Änderung der Gebührenstruktur wird über die einzelnen Anteile neu verhandelt.

### **§ 4 Abrechnung**

Die Abrechnung der Gebühren erfolgt vierteljährlich zum Quartalsende unter Angabe der Anzahl und entsprechenden amtlichen Kennzeichen.

### **§ 5 Kündigung**

Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

Sie kann von allen Beteiligten mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. jeden Jahres gekündigt werden.

Wegen der Auswirkung auf das einheitliche Verwaltungshandeln innerhalb des Landkreises verpflichten sich die Verbandsgemeindeverwaltungen vor einer evtl. Kündigung das Thema in einer Bürgermeisterdienstbesprechung mit dem Landrat zu erörtern.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt zum 01.07.1998 in Kraft.

---

i.V. Beigeordneter

---

Bürgermeister